

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 7. August

1886. .

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jenus Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ueber das Fußgefecht der Kavallerie. — Die Wintertriede der verschiedenen Völker. (Fortsetzung.) — Praktischer Truppenführer. — Eidgenossenschaft: Die Schießschule II in Wallenstadt. Ein überflüssiger Schmerzensschrei. — Ausland: Deutschland: Sprengübungen. Schießversuche mit einer Revolverkanone. Eine Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte. Das Betreten von Privatwegen u. s. w. bei Truppenbewegungen, Uebungen und Märschen. Nachsenden der Zeitungen während der Manöver. Der deutsche Offiziersverein. General der Kavallerie, Freiherr von Willisen. + Heinrich Freiherr v. Puttkamer. Oesterreich: Kommandant des Stabsoffizierskurses. Aufbewahrung der Ordenszeichen der verstorbenen Mitglieder des Maria-Theresia-Ordens. Frankreich: Die Revue. Annuaire de l'armée française pour 1886. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 28. Juni 1886.

Der Tod König Ludwigs II. von Bayern vermag in dem militärisch-politischen Verhältniß dieses Landes zum deutschen Reiche nichts zu ändern, da der jetzige Regent an die Aufrechterhaltung der bezüglichen Verträge gebunden ist und festhalten wird. In formeller Beziehung stehen in der bayerischen Armee einige Aenderungen bevor. Das auf den Helmen bis jetzt angebrachte „L“ soll nicht durch den Buchstaben „D“ ersetzt werden, sondern ganz weggelassen, nur die Krone bleibt. Ferner werden voraussichtlich die unschönen und unpraktischen Raupenhelme jetzt beseitigt und durch Pickelhäuben ersetzt werden, gegen welche König Ludwig bekanntlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. Bemerkenswerth erscheint, daß während der Tage der Ausstellung der Leiche König Ludwigs von jedem Regiment der Residenz München ein Bataillon, ferner 3 Eskadrons des dortigen Kavallerie-Regiments, sowie eine Batterie konsignirt, auch die Wache der Residenz erheblich verstärkt war.

Die Mittheilung einzelner Journale, wonach eine kaiserliche Verfügung ergangen ist, nach welcher die zur Zeit in Frankreich sich aufhaltenden deutschen Offiziere unverzüglich Frankreich zu verlassen, und diejenigen, welche sich dort behufs Ausbildung in der französischen Sprache befinden, sich nach der französischen Schweiz zu begeben hätten, und daß den übrigen Offizieren des deutschen Heeres der übliche Sommerurlaub nicht ertheilt werden solle, reduziert sich darauf, daß den deutschen Offizieren nach Frankreich Urlaub nicht ertheilt werden soll, außer wenn sie in offizieller Eigenschaft sich dorthin begeben. Es ist in

dieser Maßregel kein Symptom eines etwaigen Konfliktes zu erblicken, sondern nur ein Akt der Vorsicht, welcher durch das neue französische Gesetz zur Verhütung der Spionage geboten war. Man will die Offiziere, welche sonst wie so viele Reisende Paris und französische Bäder zu besuchen pflegten, vor den Inkonvenienzen bewahren, denen sie durch das eben erwähnte Gesetz exponirt sind. Die deutsche Armeeverwaltung wünscht offenbar unliebsame Konflikte zu vermeiden und hält aus diesem Grunde ihre Offiziere von Reisen nach Frankreich zurück, da es bekannt ist, daß dieselben ihre Urlaubsreisen in Zivil zu machen gewöhnt, im Auslande verpflichtet sind, und unter den obwaltenden Umständen besonders exponirt sein würden. Im Uebrigen haben die Urlaubsbewilligungen in demselben Maße wie früher stattgefunden.

Für die kommenden Herbstmanöver ist für eine Anzahl von Truppentheilen, so z. B. des kgl. sächsischen Armeekorps, Anweisung erteilt worden, auch in der Verpflegung den Ernstfall zu üben und die Mannschaften nur mit Mehl und Konserven für einen Theil der Uebungen auszustatten. Die Verpflegung in den Ortschaften ist für diese Zeit ausgeschlossen, um die Selbstbereitung der Speisen durch die Truppen einzuüben. Israeliten sind von den Lieferungen in einzelnen Bezirken ausgeschlossen worden.

Um den Post- und Telegraphenverkehr mit den zu militärischen Uebungen aus ihren Garnisonen ausrückenden Truppen einheitlich zu regeln, ist, wie bereits früher mitgeteilt, eine Anleitung zur Behandlung der Manöverpostsendungen — Manöverpostordnung — ausgearbeitet worden. Dieselbe tritt mit dem Sommerhalbjahr d. J. versuchsweise in Kraft, und zwar zunächst bei sämtlichen zum Verbands der preussischen